



## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ und Flächennutzungsplan-Teiländerung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat am 20. November 2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 10.11.2025 gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Artikel 81 BayBO gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Auslegungsbeschluss).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup>, mit den Flurstücken Nr. 88/4, 88/16, 88/17 und 88/18 sowie Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3, jeweils Gemarkung Hergensweiler.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3,
- Im Südosten durch das Flurstück Nr. 88/3,
- Im Südwesten durch die Flurstücke Nr. 79, 79/7, 79/6 und Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 10.11.2025.

#### Ziel und Zweck

Die Vorhabenträger beabsichtigen auf dem ehem. Flurstück Nr. 88/4 gewerbliche Nutzungen zu errichten. Das betrachtete Flurstück soll geteilt und erschlossen werden, um künftig zwei Firmengelände in der Fläche zu entwickeln. Die Grundstücksauflteilung ist mittlerweile erfolgt.

#### Umweltrelevante Informationen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzwerte Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft. Das Plangebiet umfasst ca. 4.000 m<sup>2</sup> intensiv genutztes Grünland ohne gesetzlich geschützte Biotope. Potenziell relevante Artengruppen sind Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Versiegelungen und dem Verlust von Nahrungshabiten.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden u. a. folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Rodungen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Oktober–Februar) gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Amphibien- und Reptilienschutzzaun während der Bauphase
- Erhalt und Aufwertung der Gehölz- und Saumstrukturen
- Verwendung insekten schonender Beleuchtung, Verzicht auf Pestizide
- Amphibiengerechte Gestaltung der Retentionsflächen

Der verbleibende Eingriff wird vollständig durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (Renaturierung eines Fichtenforsts zu Birken-Moorwald im NSG Degermoos) gemäß § 15 BNatSchG und BayKompV. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **Beteiligung**

Nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die FNP-Teiländerung in der Zeit vom **12.12.2025 bis 23.01.2026** veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

### **Veröffentlichung im Internet**

Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Hergensweiler unter <https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler> eingesehen werden und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Ergänzend kann der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden.

### **Zusätzliche Einsichtnahme**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell, Zimmer Nr. 2.3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Feiertage. Zudem ist das Rathaus am 29.12.2025 sowie am 30.12.2025 geschlossen.

Das Rathaus ist nur zum Teil barrierefrei. Das Zimmer 2.3 ist nur über eine Treppe erreichbar. Sollte dies ein Hindernis für Sie darstellen, melden Sie sich vor Ort bitte z.B. direkt bei der Kasse (im Foyer gleich links) an. Alternativ können Sie Ihren Besuch auch vorab ankündigen, z.B. telefonisch bei Frau Grath unter der Telefonnummer 08389/9203-33 oder per E-Mail an: [anja.grath@vg-sigmarszell.de](mailto:anja.grath@vg-sigmarszell.de). Wir können Ihnen die Auslageunterlagen dann im Erdgeschoss zur Einsicht zur Verfügung stellen.

### **Stellungnahmen**

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (12.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an [anja.grath@vg-sigmarszell.de](mailto:anja.grath@vg-sigmarszell.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden abgegeben werden.

Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler in öffentlicher Sitzung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet veröffentlicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über die FNP-Teiländerung unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Hergensweiler, den 09.12.2025

  
Wolfgang Strohmaier  
Erster Bürgermeister